

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Tierwissenschaften (M.Sc.)
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 31. August 20

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Tierwissenschaften (M.Sc.)
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 31. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Prüfungsorganisation	5
§ 6	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	5
§ 7	Zulassung und Anmeldung, Fristen.....	6
§ 8	Wiederholung von Prüfungen	7
§ 9	Bestehen der Masterprüfung	8
§ 10	Übergangsregelungen	8
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang Tierwissenschaften.....		10

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang Tierwissenschaften wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Tierwissenschaften.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf
 - a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
 - b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
 - c) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis vorausgesetzt und dringend empfohlen.

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Studiengang Tierwissenschaften.

(2) Der akademische Grad „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 4 Abs. 2 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die 30 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Tierwissenschaften richtet sich an Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Agrarwissenschaften oder in einem verwandten Fach nachweisen.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen „Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für den Masterstudiengang Tierwissenschaften“ (Auswahlverfahrenssatzung).

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).

(2) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 36 LP und des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches (im Modulplan: Block A und B; aus Block A müssen mindestens zwei Module gewählt werden) und/oder freien Wahlpflichtbereiches (im Modulplan: Optionalbereich) im Umfang von 30 LP sowie einem Pflichtprojektmodul (15 LP) und einem Pflichtseminarmodul (9 LP). Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.

(3) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsorganisation

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 6

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertiefenden und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen, und
- der Masterarbeit.

(3) Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

§ 7 **Zulassung und Anmeldung, Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.
- e) ein mit Lichtbild versehener tabellarischer Lebenslauf.

(2) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(3) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist,
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden gem. § 3 Abs. 12 POO durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(6) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(7) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut

Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Ein Studierender verliert den Prüfungsanspruch, wenn er sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes zur Prüfung meldet, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. § 9 Abs. 6 bis 8 POO bleibt unberührt.

- (8) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ist dann nicht möglich.
- (9) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module im Umfang von mindestens 42 LP zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.
- (10) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (11) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - b) die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.
- (12) Wird die Zulassung abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (13) Erfüllt ein Studierender nach Anmeldung zur Modulprüfung nicht die Prüfungsvoraussetzungen zum angemeldeten Prüfungstermin, erfolgt eine Abmeldung von der Modulprüfung von Amts wegen.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 7 Abs. 8 zu erfolgen.
- (2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensation erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat, oder
- die Kompensationsmöglichkeit gemäß § 8 Abs. 4 ausgeschöpft ist, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Tierwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn einschreiben.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Agrarwissenschaften gemäß der für sie geltenden Prüfungsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 7 POO angerechnet. Näheres gibt der Prüfungsausschuss gem. § 3 Abs. 12 POO bekannt.

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

K. Schellander

Der Dekan
Der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2012, des Eilentscheids des Dekans vom 30. Juli 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang Tierwissenschaften

Veranstaltungsformen: V= Vorlesung, S= Seminar, Ü= Wiss. Übung, T= Tutorium, P= Praktikum, E = Exkursion

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 8 Abs. 13 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
M-T-01-P	Haustiergenetik V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen in den statistisch-genetischen Methoden der Tierzucht mit besonderer Betonung der Bereiche Zuchtwertschätzung, Schätzung genetischer und ökonomischer Parameter und Zuchtplanung.	keine	Klausur	6
M-T-02-P	Tierzucht V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes tierzüchterisches Wissen in der Züchtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.	keine	Klausur	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
M-T-03-P	Tierernährung (Animal Nutrition) V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, zentralen Gebieten der Nutztierernährung, haben die Fähigkeit, Problemfelder zu analysieren, Zusammenhänge zu erkennen, konkrete Situationen zu bewerten und sind in der Lage, das spezifische Wissen auf andere Bereiche anzuwenden.	keine	Mündliche Prüfung	6
M-T-04-P	Tierhaltung – Technik, Arbeitsverfahren & Ethologie V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nachweis vertiefter Kenntnisse über die spezielle Ausgestaltung von Haltungsverfahren aus den Blickwinkeln des Tierverhaltens und der Arbeitswirtschaft.	keine	Klausur	6
M-T-05-P	Biochemie & Physiologie der Nutztier-leistungen V, Ü	keine	1 Semester/ zweites oder viertes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen über die wichtigsten stoffwechsel-relevanten biochemischen Vor-gänge auf Ebene der Zelle und des Gesamtorganismus. Sie kennen und verstehen die physio-logische Regulation der vegetati-ven Leistung von Nutztieren im Kontext zu Umwelt-Anpassungs-reaktionen.	keine	Klausur	6
M-T-06-P	Präventives Gesundheits-management V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studieren-den ein spezifisches Verständnis über theoretische und metho-dische Ansätze des Präventiven Gesundheitsmanagements.	Teamarbeit	Klausur	6

Wahlpflichtbereich

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 3 Abs. 12 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät bekannt.

Fachgebundene Wahlpflichtmodule (Block A)

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-T-06	Genetik komplexer Merkmale bei landwirtschaftlichen Nutztieren I V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren der Bio- und Gentechnologie bei landwirtschaftlichen Nutztieren und haben erste praktische Erfahrungen in der Anwendung grundlegender biotechnischer und molekular-genetischer Verfahren gesammelt.	keine	Klausur	6
M-T-09	Planungsseminar zu Anlagen der Tierhaltung – Planungsmethoden und Projektstudien „Farm of Tomorrow“ V, S	keine	1 Semester/ zweites oder viertes Semester	Anfertigung einer Projektskizze für Planungsaufgaben; Präsentation der Planungsergebnisse vor allen Modulteilnehmern.	Erstellung einer Projektskizze	Mündliche Prüfung	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
M-T-01	Ernährung land-wirtschaftlicher Nutztiere I – Wiederkäuer (Nutrition of Farm Animals I – Ruminants) V, Ü, S	keine	1 Semester/ erstes oder drittes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Ernährung von Wiederkäuern: Verfahren zur Ermittlung des Nährstoffabbaus in den Vormägen sowie die Kriterien zur Beurteilung der Fütterungssituation in Milchviehrationen. Sie haben ein Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Futterfaktoren, Nährstoffumsetzungen im Verdauungstrakt und Leistungskenngrößen sowie dem Gesundheitszustand von Milchkühen erworben und können Problemfelder analysieren sowie Zusammenhänge erkennen.	keine	Mündliche Prüfung (3,6 LP), Referat (2,4 LP)	6
M-T-02	Ernährung land-wirtschaftlicher Nutztiere II – Nicht-Wiederkäuer (Nutrition of Farm Animals II – Non-Ruminants) V, Ü, S	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden ausgewählte, zentrale Gebiete der Ernährung von Nicht-Wiederkäuern, vor allem Schweinen, können dabei Problemfelder analysieren und Zusammenhänge erkennen.	keine	Mündliche Prüfung	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
M-T-11	Produktions-krankheiten V, S	keine	1 Semester/ erstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis der Belastungen hochleistungstiere durch verschiedene Faktoren: unzureichende Ernährung (Defizit/Überschuss), Haltungssysteme, Infektionen und Stress. Sie kennen Inzidenz, Verlauf und Ausgang von Produktionskrankheiten, die Diagnose, Behandlung und, im Besonderen, ihre Prävention. Die Studierenden können über Aspekte zum Tier-schutz, zu den raschen Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion und deren Wirtschaft-lichkeit diskutieren.	*	Präsen-tation	6

Fachgebundene Wahlpflichtmodule (Block B)

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
M-T-07	Genetik komplexer Merkmale bei landwirtschaftlichen Nutztieren II V, Ü	keine	1 Semester/ Semester	Die Studierenden erlernen die Grundprinzipien der statistischen Genomik einschließlich aktueller Verfahren der QTL- und Gen-Kartierung. Das Modul vermittelt einen umfassenden Überblick über die Methoden der marker- und Gen-gestützten Selektion bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Darüber hinaus wird das Ver-ständnis der Regulation von komplexen Merkmalen vertieft.	keine	Klausur	6
M-HLT-01	Bio- und Gentechnologie in der Agrar- und Ernährungswissenschaft V, S, P	keine	1 Semester/ erstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studieren-den Verfahren der bio- und Gen-technologie bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren und haben erste praktische Erfahrungen in der Anwendung biotechnischer und molekulargenetischer Verfahren gesammelt.	*Präsentation einer Seminararbeit	Klausur	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M·HLT-02	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft V, S	keine	1 Semester/ drittes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die inhaltlichen organisatorischen und technischen Zusammenhänge im QM sowie deren Anwendung bei der Entwicklung von QM-Systemen erkennen, verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, den Wandel in Forschung, Entwicklung und Anwendung zu verstehen und zu bewerten, eigenverantwortlich und selbständig das Erlernte in den Kontext von QM-Ansätzen zu setzen und anzuwenden.	Teamarbeit	Klausur	6
M·T-08	Gesundheits- und Krisenmanagement V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Grundlagen und Prinzipien des betrieblichen Gesundheits- und Krisenmanagements, können unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements planen, durchführen und evaluieren und die unterschiedlichen Methoden und Konzepte der Risikoanalyse anwenden.	keine	Klausur (5 LP), Präsentation (1 LP)	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
M-T-04	Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik Farm Buildings Construction, Energy and Environmental Technology V, Ü	keine	1 Semester/ erstes oder drittes Semester	Nachweis vertiefter Kenntnisse im Landwirtschaftlichen Bauwesen, über die Stallklimagegestaltung, den Immissionsschutz und die Energieanlagentechnik.	keine	Klausur	6
M-T-10	Pferde-wissenschaften V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die theoretischen und praktischen Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Pferdezucht und -haltung und können aktuelle Entwicklungen im Fach beurteilen.	keine	Klausur	6
M-T-05	Geflügel-wissenschaften (Poultry Science) V, Ü	keine	1 Semester/ erstes oder drittes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die theoretischen und praktischen Arbeiten, Methoden und Verfahren der Geflügelwissenschaften und können aktuelle Entwicklungen im Fach beurteilen.	*	Klausur	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
M-T-14	Zoonosen S, E	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Grundlagen der Infektionsübertragung zwischen Tier und Mensch, kennen die Krankheitsbilder und Infektionsmodi der wichtigsten Zoonosen (z.B. BSE, Salmonellose), haben ein fachübergreifendes Verständnis des öffentlichen Gesundheitswesens, der gesetzlichen Grundlagen und des Vollzugs der geforderten Maßnahmen gewonnen und kennen die Bedeutung der Futter- und Lebensmittellogistik im Hinblick auf die Ausbreitung von Zoonosen.	*	Präsen-tation	6
M-T-03	Futterkonser-vierung – Verfahren und Prozess-management (Feed Conservation, Technologies and Process Management) V, Ü	keine	1 Semester/ zweites oder viertes Semester	Nachweis vertiefter Kenntnisse in der Planung der Technik zur Futterkonservierung und in Fragen des Futterqualitäts-managements. Verständnis für und Beurteilungsfähigkeit von Konservierungsverfahren für Grobfuttermittel hinsichtlich des Futterwertes sowie gesundheit-licher Auswirkungen beim Tier und von potenziellen Umwelt-schädigungen.	keine	Mündliche Prüfung	6

Freies Wahlpflichtmodul (Optionalbereich)

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
	Optionalbereich	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul.	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	6

Projektmodul (Pflicht)

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-T-12	Projektmodul Tierwissenschaften 2 S	keine	1 Semester/ drittes Semester	Fähigkeit, eine anspruchsvolle, komplexe Aufgabenstellung aus den Tierwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden im Team zielorientiert praktisch zu bearbeiten und die Ergebnisse fachlich dokumentiert anderen zu vermitteln.	keine	Hausarbeit (7,5 LP), Präsentation (3,75 LP), Kolloquium (3,75 LP)	15

Seminarmodul (Pflicht)

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-T-13	Seminarmodul Tierwissenschaften S	keine	1 Semester/ drittes Semester	Fähigkeit, eine anspruchsvolle, komplexe Aufgabenstellung aus den Tierwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden im Team zielorientiert theoretisch zu bearbeiten und die Ergebnisse fachlich dokumentiert anderen zu vermitteln.	keine	Präsentation (4,5 LP), Kolloquium (4,5 LP)	9

Masterarbeit

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs-form	LP
M-T-401	Masterarbeit	Mindestens 42 LP	1 Semester/ viertes Semester	Bearbeitung einer komplexen Aufgabe in begrenztem Zeitraum. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei bis maximal sechs Monate.	keine	Master-arbeit	30